Zusammenstellung der Beschlüsse
aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 29.10.2026

TOP 2	Verordnung über kommunale Einkaufsnächte der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale beschließt folgende Verordnung über kommunale Einkaufsnächte der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale:

Verordnung über kommunale Einkaufsnächte der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
vom 29.10.2026

Aufgrund des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung
Diese Verordnung regelt die Zulassung von verlängerten Ladenöffnungszeiten an sogenannten kommunalen Einkaufsnächten im Gebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.

§ 2 zulässige verlängerte Ladenöffnungszeiten
(1) Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale dürfen an den in § 3 bestimmten Tagen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten bis 24:00 Uhr öffnen.
(2) Die verlängerte Öffnung ist ausschließlich im Zeitraum von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.
(3) Die Regelung zu verkaufsoffenen Nächten für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt davon unberührt.

§ 3 Termine der kommunalen Einkaufsnächte
Im Kalenderjahr 2026 werden folgende kommunale Einkaufsnächte zugelassen:
1. Lange Einkaufsnacht am 27.11.2026

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich
Die Öffnung beschränkt sich auf das Innenstadtkerngebiet, entlang der Meininger Straße
bis zur Siemensstraße. Der räumliche Bereich ist in dem anliegenden Plan dargestellt, der
Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 5 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt bis 31.12.2026.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	Feuerwehrwesen; 4. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

4. Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren vom 29.10.2026

§ 1
§ 4 erhält folgende neue Fassung:
§ 4 Umsatzsteuer
(1) Soweit die nach dieser Satzung abgerechneten Leistungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich zum Aufwendungs- und Kostenersatz erhoben.

(2) Die Umsatzsteuer wird auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Umsatzsteuergesetzes (UstG), berechnet und im Kostenbescheid gesondert ausgewiesen.

(3) Die in dieser Satzung ausgewiesenen Beträge verstehen sich als Nettobeträge.

§ 2

§ 5 Inkrafttreten (neu)

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 **in Kraft.**

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Friedhofswesen; 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 29.10.2026

§ 1
§ 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
(3) Soweit die von der Stadt nach dieser Satzung erbrachten Leistungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerpflichtig sind, verstehen sich die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren als **Nettobeträge**. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

§ 2
§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Soweit auf eine Gebühr Umsatzsteuer entfällt, wird diese im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 3
§ 4 erhält folgende Fassung:
(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Grabnutzungsgebühren sind umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerpflichtig, soweit mit ihnen die Einräumung eines räumlich abgrenzbaren und individualisierten Grabnutzungsrechts unter Ausschluss Dritter verbunden ist und die Voraussetzungen des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG vorliegen.
Soweit bei einzelnen Grabarten die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen und die Leistung nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften steuerpflichtig ist, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten, mit Ausnahme von Urnennischen, kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des betreffenden Friedhofs es zulässt (§ 13 Abs. 3 Friedhofssatzung).

(4) Bei Verlängerung der Grabnutzungsberechtigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Bei entsprechender Nutzung müssen erworben werden:

1. Glasabdeckplatte 200,00 €
2. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 2-fach 150,00 €
3. Muschelkalkabdeckplatte Urnenwand 4-fach 200,00 €.

(6) Bei tatsächlicher Nutzung der nachfolgenden Einrichtungen werden zusätzlich Gebühren erhoben für:

1. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) einfach 84,00 €
2. Grabsteinfundament (auch Urnenerdgrab) doppelt 144,00 €
3. Grabeinfassung einfach 384,00 €
4. Grabeinfassung doppelt 456,00 €
5. Fundament Kindergrab 36,00 €
6. Einfassung Kindergrab 96,00 €.

(7) Die Gebühren nach Absätzen 5 und 6 werden umsatzsteuerrechtlich als eigenständige Leistungen behandelt. Soweit diese Leistungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtig sind, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

§ 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

(4) Soweit die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Leistungen aufgrund der Friedhofssatzung ausschließlich durch die Stadt bzw. deren Erfüllungsgehilfen erbracht werden dürfen und die Leistungen damit dem hoheitlichen Friedhofsbetrieb zuzuordnen sind, werden sie unter den Voraussetzungen des § 2b UStG nicht als umsatzsteuerpflichtige Leistungen behandelt.

(5) Soweit einzelne Leistungen nach Absatz 2 oder Absatz 3 als selbständige Leistungen auch von privaten Wirtschaftsteilnehmern erbracht werden können und die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach § 2b UStG erfüllt sind, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.

(6) Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der einzelnen Leistungen richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes und den hierzu ergangenen Verwaltungsanweisungen.

§ 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

Gebühren für Leichenhaus und Aussegnungshalle

Die Nutzungsgebühr beträgt für

1. das Leichenhaus, pro Tag 200,00 €
2. die Aussegnungshalle, pro Tag 200,00 €.

Die Überlassung der Räumlichkeiten einschließlich der für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlichen Nebenleistungen wird umsatzsteuerrechtlich entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften behandelt.

Soweit die Nutzungsüberlassung nach § 2b UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 12 UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegt, wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Soweit über die reine Nutzungsüberlassung hinausgehende Leistungen erbracht werden, die umsatzsteuerrechtlich zu einer steuerpflichtigen einheitlichen Leistung führen, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

§ 6
§ 7 erhält folgende Fassung:
(5) Soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Leistungen nach den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wird keine Umsatzsteuer erhoben.
Soweit einzelne Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zur festgesetzten Gebühr erhoben.

§ 7
§ 8 erhält folgende Fassung:
Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5	Bay. Straßen- und Wegegesetz; 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

§ 1
§ 8 erhält folgende neue Fassung
§ 8 Umsatzsteuer
(1) Die im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung ausgewiesenen Gebühren sind Nettobeträge. Soweit für die jeweilige Leistung der Stadt Umsatzsteuer gesetzlich geschuldet wird, wird diese in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben.

(2) Die Umsatzsteuerpflicht richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, insbesondere nach den §§ 1, 2, 2b und 4 UStG. Sie besteht nur, soweit die jeweilige Leistung der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

§ 2
§ 9 Inkrafttreten (neu)
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 6	Bauleitplanung der Nachbargemeinde Hohenroth; 1. Änderung des Bebauungsplans "Geisberg II"; Förmliche Beteiliung (§ 4 Abs. 2 BauGB); Stellungnahme der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Geisberg II“ der Gemeinde Hohenroth zur Kenntnis. Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden keine Einwendungen erhoben. Weitere Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 7	Umgestaltung Wohnmobilstellplatz im ST Mühlbach Vorstellung des Vorentwurfs und Entscheidung über die Errichtung eines Sanitärgebäudes

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der im Sachvortrag erläuterten Vorentwurfsvariante 6 mit 3 Bereichen mit jeweils einer der 3 verschiedenen Parzellengrößen (S bis L) zu.
Diese naturnahe Ausgestaltung mit der komfortableren Stellplatzbreite von 6m soll vorangetrieben werden und die Entwurfsplanung inkl. einer detaillierten Kostenberechnung vom Büro SZplan erstellt werden.
Die geschätzten Gesamtbaukosten der Vorentwurfsvariante 6 (ohne Sanitärgebäude und ohne Überdachung der Welcome-Area) belaufen sich anhand der Grobkostenschätzung des Planungsbüros SZplan derzeit auf ca. 813.000,00 € brutto.

In Bezug auf die Errichtung von Sanitäranlagen beschließt der Stadtrat die Variante C mit geschätzten Grobkosten in Höhe von 114.000 € inkl. Fundamente etc. weiter zu verfolgen.

Auf der HH-Stelle 5913.9600 sind die Gesamtkosten vom Bauamt für das Haushaltsjahr 2027 anzumelden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	19 (StR ……..)
Nein-Stimmen:	2 (StR Herbert, StRin Rösch - Variante A favorisiert)
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9	Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2026 der Vill´schen Altenstiftung

Beschluss:

H A U S H A L T S S A T Z U N G
der V I L L' S C H E N A L T E N S T I F T U N G
für das Haushaltsjahr
2 0 2 6

Aufgrund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan 2026 der **Vill'schen Altenstiftung** wird

im **VERWALTUNGSHAUSHALT**	in den Einnahmen und Ausgaben auf	**142.190 €**
und		
im **VERMÖGENSHAUSHALT**	in den Einnahmen und Ausgaben auf	**20.555 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes der Stiftung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stiftung werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 26.10.2026

STADT Bad Neustadt a. d. Saale

Michael Werner
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20 (ohne StRin Becker)
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10 Finanzplanung 2027 - 2029 der Vill´schen Altenstiftung

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Finanzplanung der Vill'schen Altenstiftung für die Jahre 2027 bis 2029 zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	20 (ohne StRin Becker)
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 11 LEADER-Förderung für das lebendige Geschichtsmodell Pfalzgebiet Salz: Entscheidung über das Einlegen eines Rechtsbehelfes gegen den Widerspruchsbescheid wegen Kürzung

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Widerspruchsbescheid der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.10.2026 zur Kenntnis, dass der Widerspruch zurückgewiesen wurde.

Der Stadtrat beschließt von einer Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg abzusehen. Die Zurückweisung beruht im Wesentlichen auf der von der Widerspruchsbehörde festgestellten nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Vergabe des Auftrags an die Universität Jena, der fehlenden Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit der Eröffnungsfeier sowie weiteren nicht anerkannten Ausgaben und der daraus abgeleiteten zusätzlichen Verwaltungssanktion.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderverfahren entsprechend abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0